Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 28. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stellenbesitzer Gottlob Riedel zu Girlachsdorf, Nitschkeschen Antheils, im Kreise Reichenbach:

den dunkelbraunen Hengst „Cäsar" von schlesischer Race mit Stern, weißen Hinterfüßen und linkem weißen Vorderfuß, 6 Jahr alt und 5' 4" groß,

als Privatbeschäler für das Jahr 1844 zum Gebrauch aufgestellt hat.

Breslau, den 16. Februar 1844. I.

Verordnungen und Bekantmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,258,562 Seelen mit Ausschluß des Militairs) hat sich im Jahre 1843 gegen das Jahr 1842 wieder erweitert.

Von 1326 Schiedsmännern sind 13,467 Streitigkeiten (1144 mehr als im Jahre 1842) verhandelt, und davon 12003 (1028 mehr als im Jahre 1842) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 295 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1095, und noch anhängig blieben am Schlusse des Jahres 74 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 9 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 93 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 105.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1843 verglichen:

1)	der Hausbesitzer Schindler zu Breslau von . .	400 . .	303
2)	= Kaufmann Joseph Hentschel zu Neurode von	225 . .	225
3)	= = Arnold zu Schweidnitz von . .	207 . .	194
4)	= = Tschörner zu Frankenstein von .	203 . .	193
5)	= Schiedsmann C. Kopp zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von	184 . .	178
6)	= Schiedsmann Franz Simon in Münsterberg von	176 . .	174
7)	= Kämmerer Kammler zu Frankenstein von .	171 . .	170
8)	= pensionirte Wachtmeister Plätschke in Strehlen von	180 . .	165
9)	= Kaufmann Schwarz in Breslau von . .	156 . .	149
10)	= Schiedsmann Karl Wilde in Münsterberg von	146 . .	143
11)	= = Wolff in Steinau von . . .	138 . .	134
12)	= Schornsteinfegermeister Grützner in Kreuzburg von	111 . .	110
13)	= Kaufmann Röhlicke in Breslau von . .	105 . .	105
14)	= Bäcker Wilkens in Kreuzburg von . . .	105 . .	105
15)	= Cafetier Giesel in Landeshut von . . .	104 . .	103

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch belobigend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner Nr. 7 schon in den fünf vorhergegangenen Jahren, Nr. 2, 10 und 12 in den vorhergegangenen vier Jahren, und die unter Nr. 1 und 8 in den vorhergegangenen 2 Jahren wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich belobt worden sind.

Breslau, den 21. Februar 1844.

Sämmtliche Gerichte unsers Departements werden, unter Hinweisung auf die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 § 31, Gesetz-Sammlung Seite 69, der Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 § 155 litt. c. Gesetz-Sammlung Seite 138 und der Deklaration vom 20. Januar 1820 Gesetz-Sammlung Seite 33 angewiesen, in allen Fällen, wo die Gerichte Stempelstrafen festsetzen, dafür zu sorgen, daß der bei der Prüfung des gegen solche Straffestsetzungen nachgelassenen Rekurses an die kompetenten Steuerbehörden erhebliche Tag der Insinuation der Stempelstraf-Verfügung mit Sicherheit aus den Akten zu entnehmen ist.

Glogau, den 13. Februar 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Pocken-Ausbrüche.

In Neu-Schmollen, Oelsschen Kreises.

Hierzu eine besondere Beilage.

Beilage zum Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau

vom 28. Februar 1844.

Publikandum.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transport-Kosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transport-Kosten (s. Nr. 10) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrer Seits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nr. 6) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgnng der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter

dem Vorsitze eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidnng, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nr. 6) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendignng der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respektive durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- und Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommisfson namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintritts-Geld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respektive deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fond, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transport-Kosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge,

zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (Nr. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transport-Kosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten sein, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.